

Ausgegeben in Steinfurt am 23. Januar 2014

Nr. 02/2014

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
6	16.01.2014	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	14
7	14.01.2014	Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2014	14
8	07.01.2014	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“	15
9	15.01.2014	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck vom 19. November 2013	17
10	21.01.2014	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen am 03. Februar 2014	20
11	14.01.2014	Gemeinde Saerbeck; Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über den Planfeststellungsbeschluss Emsaltarm Hembergen	22

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

**1,10 €**

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2400  
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de  
Internet: www.kreis-steinfurt.de  
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 403 510 60  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
BLZ: 403 619 06  
Konto: 43 40 300 200  
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200  
BIC: GENODEM11BB

## 6. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

- I. Gegen Herrn Daniel Rzepecki, geb. am 05.04.1982 in Gdansk, zuletzt wohnhaft in 28201 Bremen, Kornstr. 116, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.4 – Straßenverkehrsamt – vom 14.11.2013 (Az.: 125317432) ergangen.
- II. Gegen Herrn Jürgen Lampe, geb. am 11.03.1959 in Fürstenau, zuletzt wohnhaft in 49584 Fürstenau, St.-Georg-Str. 6, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.4 – Straßenverkehrsamt – vom 10.12.2013 (Az.: 125311410) ergangen.
- III. Gegen Herrn Johann Janssen, geb. am 23.03.1972 in Venlo, zuletzt wohnhaft in 47638 Straelen, Römerstr. 9, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.4 – Straßenverkehrsamt – vom 15.10.2013 (Az.: 125312791) ergangen.

Die Bescheide werden durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich ausgestellt.

Sie können im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 354/353, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt 16.01.2014

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 02/2014/6

## 7. Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2014

Gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV NRW S. 235) werden hiermit für das Jahr 2014 die Termine zur Ablegung der Jägerprüfung bekannt gegeben (Korrektur der Veröffentlichung 48/2013/218 im Amtsblatt Nr. 48 vom 23.12.2013: Termine zum jagdlichen Schießen):

1. Jägerprüfung (schriftlicher Teil)  
am 28.04.2014, 15:00 Uhr, im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Str. 10,  
48565 Steinfurt

2. Jägerprüfung (jagdliches Schießen)  
 am 29.04.2014 ab 15:00 Uhr auf dem Schießstand Coesfeld-Flamschen,  
 am 30.04.2014 ab 09.00 Uhr auf dem Schießstand Merzen-Döllinghausen,  
 am 02.05.2014 ab 10.00 Uhr auf dem Schießstand Brockkötter in Greven-Reckenfeld
3. Jägerprüfung (mündlich-praktischer Teil)  
 in der Zeit vom 05.05.2014 – 08.05.2014 jeweils ab 08:30 Uhr im Willi-Hellermann-Museum der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. am Steinkohle-Kraftwerk Ibbenbüren, Schwarzer Weg 25, 49479 Ibbenbüren

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zwei Monate vor der schriftlichen Prüfung bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) – Schnellfinder - Formulare) erhältlich oder können bei der Kreisverwaltung, Ordnungsamt/Jagdbehörde, Zimmer 522 in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, angefordert werden. Für die Jägerprüfung ist eine Gebühr in Höhe von 220,00 Euro zu zahlen. Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten.

Steinfurt, den 14.01.2014

Kreis Steinfurt  
 Der Landrat  
 Ordnungsamt/Jagdbehörde

## **8. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ hat am 16.12.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 875.877,79 € mit dem bestehenden Gewinnvortrag zu verrechnen.

Der Jahresabschluss 2012 steht während der Dienstzeit im *Verwaltungsgebäude des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land in 49479 Ibbenbüren, Fuggerstraße 1, Zimmer 11*, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW hat am 20.12.2013 den folgenden abschließenden Vermerk zum Jahresabschluss 2012 erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.“

Diese hat mit Datum vom 12.06.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land, Ibbenbüren, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften der Satzung liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land, Ibbenbüren. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land, Ibbenbüren sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land, Ibbenbüren. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land, Ibbenbüren, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

*Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:*

*Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.*

Herne, den 20.12.2013

GPA NRW  
Im Auftrag

gez. Siegert

Veröffentlicht:

Ibbenbüren, den 07.01.2014

Wasserversorgungsverband  
Tecklenburger Land

gez. Steingröver  
(Verbandsvorsteher)

Kreis Steinfurt 02/2014/8

## **9. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck vom 19. November 2013**

### **1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 510) und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) sowie des § 5 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck hat die Zweckverbandversammlung mit Beschluss vom 19. November 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	907.858 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	910.858 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	894.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	894.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.500 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	3.000 €
--	---------

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	100.000 €
---	-----------

festgesetzt.

## § 6

Die Verbandsumlage zur Deckung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen wird gem. § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes auf 228.000 € festgesetzt.

## § 7

Als unerheblich im Sinne des § 83 GO gelten überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen oder auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.

Die Entscheidungsbefugnis über solche unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO auf den Direktor der Volkshochschule übertragen, soweit die Deckung im Ergebnis- bzw. Finanzplan gewährleistet ist.

## § 8

Die Wertgrenze für den Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird festgelegt:  
für regelmäßige Beschaffungen auf  
20.000 € Jahresbedarf.

## § 9

Die Aufwendungen des Ergebnisplanes sind mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen gegenseitig deckungsfähig.  
Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Entsprechendes gilt auch für Mehreinzahlungen zugunsten von Mehrauszahlungen.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Verfügung vom 5. Dezember 2013 erteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

48282 Emsdetten, den 15. Januar 2014

gez. Elke Steimann

Vorsitzende der  
Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes  
Volkshochschule Emsdetten/  
Greven/Saerbeck

Kreis Steinfurt 02/2014/9

**10. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen am 03. Februar 2014**

Am Montag, 03. Februar 2014, findet um 16:30 Uhr im Kommunikationszentrum der Kreis-sparkasse Steinfurt, Hauptstelle Ibbenbüren, Bachstr. 14, 49477 Ibbenbüren eine Sitzung der Sparkassenzweckverbandsversammlung statt.

**Tagesordnung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bestimmung eines Mitgliedes, das die Niederschrift der laufenden Sitzung der Verbandsversammlung unterschreibt
4. Verpflichtung erstmalig teilnehmender Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
5. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18. Oktober 2013
6. Information zu den satzungsgemäßen Ausschließungsgründen
7. Bestellung von zwei Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung zur Auszählung der abgegebenen Stimmen



8. Wahl einer Dienstkraft der Sparkasse als Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 12 Abs. 5 SpkG NW i. V. m. § 10 Abs. 2 Buchstabe c) SpkG NW wegen Ausscheidens des bisherigen Mitgliedes André Menger
9. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates gemäß § 12 Abs. 5 SpkG NW

Zur Behandlung im nicht öffentlichen Teil:

10. Geschäftsentwicklung 2013
11. Genehmigung der Wiederbestellung des Sparkassendirektors Jürgen Brönstrup zu einem Vorstandsmitglied der Kreissparkasse Steinfurt
12. Verschiedenes

Ibbenbüren, 21. Januar 2014

Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwlade, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen

gez. Kellinghaus  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kreis Steinfurt 02/2014/10

## 11. Gemeinde Saerbeck; Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über den Planfeststellungsbeschluss Emsaltarm Hembergen

Bezirksregierung Münster  
54.09.01.01-004

Münster, 14.01.2014

### Bekanntmachung

Der von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.9 - Wasserwirtschaft - mit Antrag vom 06.02.2012 vorgelegte Plan für das Projekt "Reaktivierung des Emsaltarms in Hembergen" zwischen Ems km 122,900 und 123,900, habe ich mit dem **Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2013, AZ.: 54.09.01.01-004** gemäß §§ 67, 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt.

Gemäß §70 Abs.1 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW weise ich auf folgendes hin:

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfbelehrung und je eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

**03. Februar 2014 bis zum 17. Februar 2014 (einschließlich)**

bei dem

Bürgermeister der Stadt Emsdetten, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Fachdienst 6, Raum 504, Markt 1, 48282 Emsdetten während der Dienststunden:

Montags bis freitags	9:00 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

und beim

Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen,  
Raum 205/206, Ferrièresstr. 11, in 48369 Saerbeck während der  
Dienststunden:

Montags bis freitags (ohne Mittwoch) 08.30 Uhr – 12.30 Uhr  
Donnerstags zusätzlich 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

2. Mit dem Ende der Auslegungsfrist, also am *Ende des 17. Februar 2014* gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen, denen er nicht zugestellt wurde, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22 in 48147 Münster angefordert werden.

Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach § 75 Abs. 2 Satz 2 und 4 VwVfG NRW geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten.

Sie sind innerhalb von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den Nachteilen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes 30 Jahre vergangen sind (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 3 VwVfG NRW)

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gez. Grütz